

Die

Stadt Leverkusen

und die

Anstalt des öffentlichen Rechts

Technische Betriebe Leverkusen AöR

(TBL)

geben

im Zusammenhang mit der Umwandlung
des Regiebetriebes Technische Betriebe Leverkusen
in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

unter Mitwirkung des

Personalrates der Stadt Leverkusen

folgende Selbstbindungserklärung zum Personalübergang ab:

Präambel

Der Regiebetrieb Technische Betriebe Leverkusen wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)“ - nachfolgend AöR genannt - umgewandelt.

Diese Selbstbindungserklärung hat zum Ziel, in vollem Umfang die Sicherung der tarif- und arbeitsvertraglichen Rechte der betroffenen Beschäftigten zu bestätigen.

Die Selbstbindungserklärung findet sinngemäß auch auf die in einem Dienstverhältnis zur AöR stehenden Beamtinnen/Beamten Anwendung, soweit nicht zwingende beamtenrechtliche Vorschriften dagegen stehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Selbstbindungserklärung gilt für die in der Anlage 1 namentlich genannten Beschäftigten.

(Erläuterung: Gegenstand der Anlage 1 werden die dem Regiebetrieb Technische Betriebe Leverkusen im Umwandlungszeitpunkt zuzuordnenden Beschäftigten sein sowie weiteres Personal der Stadt Leverkusen, welches infolge der Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die AöR von dieser benötigt wird)

§ 2

Anerkennung der Arbeits- und Dienstverträge

Die Arbeits- und Dienstverträge, die im Zuge der Umwandlung auf die AöR übergehen, werden von der AöR anerkannt.

§ 3

Verbandstarifbindung

Die AöR wird am Tage ihrer Errichtung Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NW), um sich dadurch erneut der verbandstarifvertraglichen Bindung zu unterstellen.

§ 4

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die AöR wird am Tage ihrer Errichtung Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln, um eine unterbrechungsfreie Versicherung der übergehenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sicherzustellen.

§ 5

Rechts- und Besitzstandswahrung

- (1) Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei der AöR führt nicht zur Unterbrechung der Beschäftigungszeit bzw. der Dienstzeit. Ebenso werden Zeiten, die im Rahmen eines Zeit-, Tätigkeits-, Bewährungs- und Fallgruppenaufstieges zurückgelegt worden sind und Wirkungen auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. diesen ergänzende Vereinbarungen erzielen, in vollem Umfang angerechnet.
- (2) Treten die in der Anlage 1 genannten Beschäftigten später wieder in den Dienst der Stadt Leverkusen, so wird ihnen die bei der AöR verbrachte Beschäftigungszeit im Rahmen der tariflichen Bestimmungen als Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst angerechnet. Sie dürfen dann finanziell nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie bei der Stadt weiterbeschäftigt worden wären.
- (3) Erworbene Rechte nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst (TVöD) und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 sowie diesen ergänzende Vereinbarungen bleiben auch nach dem Wechsel zur AöR in vollem Umfang erhalten. Sollten tarifrechtliche Rahmenbedingungen aufgrund der Fortführung der Arbeitsverhältnisse durch die AöR einer Anerkennung oder Gewährung von Leistungen im Sinne von Satz 1 entgegenstehen, wird die AöR diese übertariflich gewähren.

§ 6

Zusagen der Stadt Leverkusen und der AöR

- (1) Die in der Anlage 1 genannten Beschäftigten der AöR können sich auf freie oder freiwerdende Stellen, die ihrer Ausbildung, Befähigung und Eignung entsprechen, bei der Stadt Leverkusen bewerben. Beim Auswahlverfahren werden diese Bewerberinnen/Bewerber der AöR den internen Bewerberinnen/Bewerbern der Stadt Leverkusen gleichgestellt.
- (2) Ebenso können sich Beschäftigte der Stadt Leverkusen auf freie oder freiwerdende Stellen, die ihrer Ausbildung, Befähigung und Eignung entsprechen, bei der AöR bewerben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Personalentwicklung sowie des Konzerngedankens der gegenseitige Wechsel von Personal vorrangig anderweitiger externer Einstellungen zu sehen ist, soweit Eignung, Befähigung und fachliche Leistung diesem nicht entgegenstehen. Die Dienstzeiten bei der Stadt bzw. der AöR werden im Falle des Wechsels angerechnet.
- (4) Alle Stellenausschreibungen der Stadt Leverkusen werden in den allgemeinen Mitteilungen der AöR veröffentlicht. Ebenso werden alle Stellenausschreibungen der AöR in den städtischen Mitteilungen veröffentlicht.

§ 7

Fortgeltung der Dienstvereinbarungen

Die für die in der Anlage 1 genannten Beschäftigten derzeit geltenden Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Leverkusen wirken nach dem Übergang der Arbeits- und Dienstverhältnisse auf die AöR für diese fort, bis die AöR eigene Dienstvereinbarungen erlässt.

§ 8

Personalkommission

Vom Zeitpunkt der Errichtung der AöR und dem damit verbundenen Übergang der Arbeits/Dienstverhältnisse an obliegt – solange der Personalrat der AöR noch nicht besteht - die Vertretung der Interessen des vom Rechtsformwechsel erfassten Personals im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) einer vom Personalrat der Stadt Leverkusen zu bildenden Personalkommission nach § 44 LPVG NW, um eine personalratslose Zeit bis zur erstmaligen Wahl eines Personalrates für die in der AöR Beschäftigten zu vermeiden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Selbstbindungserklärung tritt am Tage der Errichtung der AöR – somit am 1. Januar 2007 - in Kraft.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Selbstbindungserklärung kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Erklärenden verpflichten sich deshalb, die Selbstbindungserklärung mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und Regelungslücken nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Mitwirkung des Personalrates der Stadt Leverkusen; sobald bei der AöR ein Personalrat gebildet ist, der Mitwirkung dieses Personalrates.

Leverkusen, den

als Erklärende:

für die

Stadt Leverkusen:

für die

AöR TBL

als Mitwirkender:

für den

Personalrat

der Stadt Leverkusen: _____